Stähler
Rechtsanwälte

75. DHBV-Verbandstag in Köln

VOB/C, Gefahrstoffverordnung und allgemein anerkannte Regeln der Technik, aktuelle rechtliche Bewertung technischer Regeln

Rechtsanwalt Ari-Daniel Schmitz LL.M.

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Münster

- Fachbereich Energie – Gebäude – Umwelt
- Fachbereich Bauingenieurwesen

Stähler
Rechtsanwälte

Fachkanzlei für Bau- und Architektenrecht

8 Rechtsanwälte
davon 7 Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht
davon 5 Lehrbeauftragte der Fachhochschule Münster
Darüber hinaus weitere Fachanwaltschaften und Spezialisierungen

Christoph Stähler, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Lukas G. Pröbstl, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Miet- und WEG-Recht

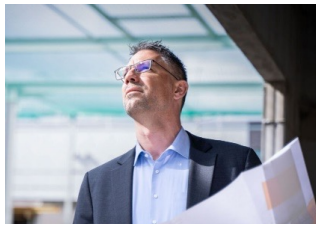

Ari-Daniel Schmitz LL.M., Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stephan Deckert, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Tätigkeitsschwerpunkt Insolvenzrecht

Christian Siebert, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Vergaberecht

Sarah Kothe, Rechtsanwältin
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Tätigkeitsschwerpunkt Versicherungsrecht

Christian Tordat, Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Tätigkeitsschwerpunkt Verwaltungsrecht

Lisa Winkler, Rechtsanwältin
Tätigkeitsschwerpunkt Bau- und Architektenrecht

Ausgelagerte Rechtsabteilung für die am Bau beteiligten Unternehmen und Planungsbüros

Stähler
Rechtsanwälte

Inhalt

Die neue Gefahrstoffverordnung
… und was sie mit der VOB zu tun hat
… und warum wir heute darüber nachdenken, was eigentlich allgemein anerkannte Regeln der Technik sind?

Stähler
Rechtsanwälte

Einleitung

Die **Verordnung zur Änderung der Gefahrstoffverordnung und anderer Arbeitsschutzverordnungen**

tritt unter dem **02.12.2024** in Kraft und ändert die Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010, zuletzt geändert am 21.07.2021.

Ihr Ziel ist es, Menschen vor gefährlichen Stoffen zu schützen. Hierzu trifft sie Regelungen zur Kennzeichnung, Inverkehrbringen, Schutzmaßnahmen und Herstellungsbeschränkungen (§ 1 GefStoffV)

Hierunter fällt **Asbest**

Stähler
Rechtsanwälte

Regelungen zu Asbest

1. Mitwirkungs- und Informationspflichten für den Veranlasser der Tätigkeiten
2. Verbot gemäß Beschränkungen von REACH
3. Ausnahmen im Rahmen von Abbruch, Sanierung und Instandhaltung
4. Risikobezogene Regelungen zu Schutzmaßnahmen, Zulassung und Anzeige
5. Aufgaben- und Risikobezogene Qualifikationsanforderungen

Stähler
Rechtsanwälte

Mitwirkungs- und Informationspflichten

§ 5a Besondere Mitwirkungs- und Informationspflichten für Veranlasser von Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen

(1) Derjenige, der Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen veranlasst (Veranlasser), hat **vor Beginn der Tätigkeiten** dem ausführenden Unternehmen **alle ihm vorliegenden Informationen** zur Bau- oder Nutzungsgeschichte über vorhandene oder vermutete Gefahrstoffe schriftlich oder elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Veranlasser hat sich zur Informationsbeschaffung in zumutbarem Aufwand der ihm zugänglichen Unterlagen zu bedienen. Gefahrstoffe im Sinne von Satz 1 sind solche, die durch die Tätigkeiten freigesetzt werden und zu einer besonderen Gesundheitsgefährdung führen können.

(2) Damit festgestellt werden kann, ob Asbest vorliegt, hat der Veranlasser vor Beginn der Tätigkeiten an Objekten mit Baujahr zwischen 1993 und 1996 das Datum des Baubeginns des Objekts oder das Baujahr des Objekts, sofern das genaue Datum des Baubeginns nicht bekannt ist, an das ausführende Unternehmen schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Bei Objekten mit Baujahr vor 1993 oder nach 1996 reicht die Angabe des Baujahrs aus.

(3) Weiterreichende Informations-, Schutz- oder Überwachungspflichten, die sich für den Veranlasser nach anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für private Haushalte.

Stähler
Rechtsanwälte

Mitwirkungs- und Informationspflichten

Nach der neuen Gefahrstoffverordnung muss in allen Gebäuden, die vor dem 31.10.1993 errichtet wurden, von Asbest in den Baustoffen bzw. in der Bausubstanz gerechnet werden. Mithin ergibt sich folgendes Bild.

Errichtung Objekte		Angaben
vor 1993	Asbestverdacht	Angabe des Baujahrs des Objektes (Baujahr = Datum der Fertigstellung)
nach 1996	Kein Asbestverdacht	Angabe des Baujahrs des Objektes (Baujahr = Datum der Fertigstellung)
zwischen 1993 und 1996	Prüfung erforderlich (Verwendungszeiträume, regionale Verwendung etc. sollen in der TRGS 519 aufgenommen werden)	Angabe des Datums des Baubeginns (Baubeginn = gemäß den Angaben in der Baubeginnsanzeige beim Bauamt)

Stähler
Rechtsanwälte

Gefährdungsbeurteilung

§ 6 Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung

(1) Im Rahmen **einer Gefährdungsbeurteilung** als Bestandteil der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes **hat der Arbeitgeber (hier: Unternehmer)** festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausüben oder ob bei Tätigkeiten Gefahrstoffe entstehen oder freigesetzt werden können.

(2) a) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung die ihm gemäß § 5a Absatz 1 **durch den Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen dahingehend zu prüfen**, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an den baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können.

(2) b) Reichen die dem Arbeitgeber gemäß § 5a Absatz 1 vom Veranlasser zur Verfügung gestellten Informationen für die Gefährdungsbeurteilung nicht aus, **so hat der Arbeitgeber im Rahmen einer besonderen Leistung zu prüfen**, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und zu einer Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten führen können. Erfordert die Durchführung dieser Prüfung Kenntnisse, über die der Arbeitgeber nicht verfügt, **hat er sich dabei externen Sachverstands zu bedienen**. Dies gilt insbesondere dann, wenn für eine sachgerechte Prüfung eine technische Erkundung erforderlich wird.

(2) c) Ist für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und die daraus resultierende Festlegung geeigneter Schutzmaßnahmen eine technische Erkundung erforderlich, um festzustellen, ob Gefahrstoffe bei den Tätigkeiten an baulichen oder technischen Anlagen freigesetzt werden und eine Gesundheitsgefährdung der Beschäftigten darstellen können, **ist diese eine Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeiten.**

Stähler
Rechtsanwälte

Gefährdungsbeurteilung

Schadstoffuntersuchung ist Sache des Auftragnehmers

Nach der neuen GefahrstoffVO ist es Sache des Auftragnehmers, die Gefährdung seiner Mitarbeiter einzuschätzen und hierfür eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung vorzunehmen. In früheren Fassungen der GefahrstoffVO wurde diese Pflicht beim Auftraggeber gesehen. Zunächst hat er alle notwendigen Informationen vom Auftraggeber einzuholen (§ 5a GefahrstoffVO). Es ist zu erwarten, dass der Auftraggeber lediglich das Baujahr angeben wird.

Er hat dann die Unterlagen danach zu prüfen, ob hieraus die Gefährdung der Mitarbeiter beurteilt werden kann. Ist das nicht der Fall, hat er eigene Untersuchungen anzustellen.

Die Vorschrift ist nach den Regeln der VOB/B systemwidrig. Typischerweise ist es am Auftraggeber, die Gefahrstoffe festzustellen: *Zif. 0.1.21 der DIN 18299: Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*

Auch die Baustellenverordnung verpflichtet den Bauherrn (über den SiGeKo) Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle sicher zu stellen. Mithin stellt die GefahrstoffVO eine Durchbrechung dieses Grundsatzes dar.

Stähler
Rechtsanwälte

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung = Besondere Leistung

Nach dem Selbstverständnis der baurechtlichen Regeln, insbesondere der ATV der VOB/C sind Nebenleistung solche die mit der vertraglichen Vergütung gem. § 2 Abs. 1 VOB/B abgegolten sind. Davon zu unterscheiden sind besondere Leistungen. Diese zählen nicht zur „vertraglichen Leistung“, es sei denn, sie sind in der Leistungsbeschreibung – Abschnitt 0.4.2 – als solche ausdrücklich als eigene Ordnungszahlen (Positionen) beschrieben.

Damit wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für die besonderen Leistungen auch eine „besondere“ Vergütung zu entrichten ist. Ist eine solche Leistungsposition im Vertrag nicht enthalten, ist diese nachträglich zu vereinbaren (sog. Nachtrag).

Dementsprechend heißt es auch im Referentenentwurf (der Gesetzesbegründung) S. 43:

Der Begriff der besonderen Leistung verweist auf die Pflichtenverteilung im Bauvertrag gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und findet auch in sonstigen Bauverträgen entsprechend Anwendung. In der Konsequenz unterfällt die Prüfung dem Arbeitgeber und ist vom Veranlasser zu vergüten.

Stähler
Rechtsanwälte

Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilung ist Leistungsvoraussetzung

Gem. § 6 Abs. 2 c) ist die Gefährdungsbeurteilung und die damit verbundenen technischen Erkundigungen **Leistungsvoraussetzung**.

- **§ 6 Abs. 2c) a.E.: …ist diese Voraussetzung für die Durchführung der Tätigkeit.**
- **§ 11a: …** im **Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 vor Aufnahme der Tätigkeit**

Fazit: Ist die Leistung nicht ausgeschrieben, hat der Auftraggeber – sobald der erkennt, dass Asbest vorliegen könnte, ein Nachtragsangebot über die Gefahrbeurteilung zu erstellen. Über den Preis ist zu verhandeln (§§ 650b, 650c BGB, 2 Abs. 6 VOB/B). Da die Gefährdungsbeurteilung Leistungsvoraussetzung ist und der Auftraggeber diese zu vergüten hat, ist hier jedenfalls eine **Bedenken- und Behinderungsanzeige** zu erwägen.

Setzt sich der AG über die Bedenken hinweg, dürfte ein Leistungsverweigerungsrecht in Betracht kommen.

Stähler
Rechtsanwälte

Tätigkeitsbeschränkungen mit Asbest

§ 11 Verwendungs- und Tätigkeitsbeschränkungen für Asbest
(1) Verboten sind Tätigkeiten an asbesthaltigen Materialien in und an (…) baulichen Anlagen
(2) Ausgenommen von den Verboten sind
1. das vollständige Entfernen asbesthaltiger Bauteile oder Materialien aus baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie von Teilflächen oder aus Teilbereichen dieser Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen (Abbrucharbeiten),
2. folgende Sanierungsarbeiten:
a) Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen der Nutzer von Gebäuden durch asbesthaltige Stäube mittels räumlicher Trennung des asbesthaltigen Materials, sofern ein vollständiges Entfernen aus technischen Gründen nicht möglich ist und
b) Sofortmaßnahmen zur vorläufigen Sicherung beschädigter asbesthaltiger Bauteile oder Materialien, sofern ein vollständiges Entfernen nicht sofort möglich ist, aber unverzüglich eingeleitet wird,
3. folgende Instandhaltungsarbeiten:
a) die Wartung und Inspektion asbesthaltiger Bauteile oder Materialien in oder an baulichen oder technischen Anlagen, einschließlich Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen Erzeugnissen sowie
b) Tätigkeiten zur **funktionalen Instandhaltung baulicher Anlagen**, die im Rahmen der laufenden Nutzung erforderlich sind, soweit mit diesen Tätigkeiten keine Instandsetzung asbesthaltiger Materialien verbunden ist; **die funktionale Instandhaltung erfasst auch die Anpassung an den Stand der Bautechnik; dies umfasst auch Maßnahmen zur energetischen Sanierung**,
4. Tätigkeiten, die im Rahmen von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten als vorbereitende, begleitende oder abschließende Tätigkeiten erforderlich sind oder
5. Tätigkeiten zu Forschungs-, Entwicklungs-, Analyse-, Mess- und Prüfzwecken.

Stähler
Rechtsanwälte

Anforderungen an die Tätigkeit mit Asbest

§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

(1) Der Arbeitgeber hat im **Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 vor Aufnahme der Tätigkeit**

1. die ihm nach § 5a Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen und zu berücksichtigen,
2. das Datum des Baubeginns oder des Baujahres nach § 5a Absatz 2 zu berücksichtigen,
3. festzustellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten nach § 11 oder § 17 Absatz 1 zulässig sind,
4. festzustellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,
5. **zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen**, und
6. einen Arbeitsplan nach Anhang I Nummer 3.2 zu erstellen.

Anforderungen an die Tätigkeit mit Asbest

Einführung des risikobasierten Maßnahmenkonzepts
Ein zentrales Element der neuen Verordnung ist die rechtlich bindende Einführung des risikobasierten Maßnahmenkonzepts, bekannt aus der Technischen Regel für Gefahrstoffe 910 (TRGS 910). Dieses Konzept teilt Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen in drei Risikobereiche ein:

- **Geringes Risiko (grün):** Asbest-Faserstaubbelastung unter 10.000 Fasern/m³.
- **Mittleres Risiko (gelb):** Asbest-Faserstaubbelastung unter 100.000 Fasern/m³.
- **Hohes Risiko (rot):** Asbest-Faserstaubbelastung über 100.000 Fasern/m³.

Dabei ist auch neu, dass der Begriff „funktionelle Instandhaltung“ eingeführt wird.

Neuregelungen für Tätigkeiten mit Asbest
Die Verordnung bringt auch Klarheit für Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien wie Putzen, Spachtelmassen und Fliesenklebern beim Bauen im Bestand. Diese Arbeiten, die bislang formal nicht zulässig waren, dürfen nun unter Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dabei gilt:

- **Geringes und mittleres Risiko:** Tätigkeiten zur "funktionalen Instandhaltung" sind erlaubt, sofern entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden.
- **Hohes Risiko:** Diese Tätigkeiten bleiben streng reglementiert und dürfen nur von Fachfirmen mit entsprechender Zulassung durchgeführt werden.

Stähler
Rechtsanwälte

Anforderungen an die Tätigkeit mit Asbest

§ 11a Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

(5) Der Arbeitgeber hat bei Tätigkeiten mit Asbest sicherzustellen, dass

1. die Ermittlung und Beurteilung der Gefährdungen, die Festlegung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sowie die Durchführung der Unterweisungen durch eine Person erfolgt, die über **eine Sachkunde** nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt; verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die erforderliche Sachkunde, so hat er zur Erfüllung dieser Aufgaben eine sachkundige verantwortliche Person im Betrieb zu benennen,
2. die Tätigkeiten von einer weisungsbefugten Person beaufsichtigt werden, die über eine Sachkunde nach Anhang I Nummer 3.7 verfügt; diese aufsichtführende Person muss während der Durchführung der Tätigkeiten ständig vor Ort anwesend sein,
3. die Tätigkeiten nur von Beschäftigten ausgeübt werden, die **über eine Fachkunde** nach Anhang I Nummer 3.6 verfügen.

Die Anforderungen an die Sachkunde nach Satz 1 Nummer 1 und 2 sind abhängig von den im Betrieb zu erfüllenden Aufgaben und dem Risikobereich der auszuführenden Tätigkeiten. Bei der Anwendung anerkannter emissionsarmer Verfahren kann die erforderliche Qualifikation der aufsichtführenden Person durch die Teilnahme an einer spezifischen praxisbezogenen Fortbildungsmaßnahme nach Anhang I Nummer 3.6 Absatz 2 erworben werden.

Stähler
Rechtsanwälte

Anforderungen an die Tätigkeit mit Asbest

Hinzu kommt, dass für Tätigkeiten mit Asbest spezifische Qualifikationen erforderlich sind, die in **Fachkunde** und **Sachkunde** unterteilt werden. Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU) bietet hierzu entsprechende Schulungen an.

Fachkunde

Beschäftigte, die Arbeiten mit Asbest durchführen, müssen über Grundkenntnisse zu Asbest verfügen, die als Fachkunde bezeichnet werden. Diese Qualifikation kann durch einen Fortbildungskurs erworben werden, der beispielsweise 10 Lehreinheiten umfasst. Für diese neue **Anforderung gilt eine dreijährige Übergangsfrist.** Die Bau BG, aber auch Baubiologen, (z.B. Sachverständigengesellschaft Richardson mbH, Witten) bietet diese Fortbildungen an.

Sachkunde

Für aufsichtführende Personen bei Tätigkeiten mit Asbest ist eine erweiterte Qualifikation erforderlich, die als Sachkunde bezeichnet wird. Diese Sachkunde kann durch anerkannte Lehrgänge gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) erworben werden.

Es ist wichtig, dass sowohl die Fachkunde als auch die Sachkunde regelmäßig aktualisiert werden, um den aktuellen gesetzlichen Anforderungen und Sicherheitsstandards zu entsprechen.

Stähler
Rechtsanwälte

Die GefStoffVO wirkt folglich in die VOB hinein, denn …

- Die Gefährdungsbeurteilung ist eine besondere Leistung im Sinne der VOB/C, die vom Auftraggeber zu vergüten ist, auch wenn sie nicht ausgeschrieben wurde.

- **Exkurs: Komplettheitsklauseln / Vollständigkeitsklauseln**
  AGB-Rechtlich sind Klauseln bedenklich, die die „Planungsverantwortung“ des Auftraggebers auf den Auftragnehmer verlagern. Daher sind Klauseln wie

  „Bedenken gegen die Unterlagen (Pläne und Leistungsverzeichnis) hat der Auftragnehmer noch vor Vertragsschluss mitzuteilen. Nach Vertragsschluss mitgeteilte Bedenken, die ihre Grundlage in den überreichten Unterlagen haben, berechtigen den Auftragnehmer nicht, andere Preise oder zusätzliche Leistungen für die bedenkenfreie Art der Ausführung in Rechnung zu stellen (OLG München, Urt. v. 30.01.1986, 29 U 3832/85) “ oder
  „Mit den Einheitspreisen sind sämtliche Leistungen zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolges einschließlich aller Nebenleistungen und besonderen Leistungen abgegolten
  (OLG Celle, Urt. v. 05.01.1995 22 U 7/94) “
  regelmäßig in Einheitspreisverträgen unwirksam!!

  Hat der Auftragnehmer aber die Planung übernommen, so dürften diese Klauseln wirksam sein.

Die GefStoffVO wirkt folglich in die VOB hinein, denn …

Die Gefährdungsbeurteilung ist Leistungsvoraussetzung.

Verweigert der Auftraggeber die Daten oder verlangt er die Ausführung ohne die Gefährdungsbeurteilung, ist mit einer **Behinderungsanzeige** gem. § 6 Abs. 1 VOB/B und einer Verzugsanzeige im Sinne eines Annahmeverzugs zu reagieren (§§ 642, 643 BGB).

Auch wäre eine **Bedenkenanzeige** gem. § 4 Abs. 3 VOB/B statthaft. Denn ausgeschrieben ist eine Werkleistung ohne Gefährdungsbeurteilung: *„Hat der Unternehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (…), hat er seine Bedenken dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen*. “

Nach hier vertretener Auffassung rechtfertigt der Umstand, dass sich der Auftraggeber (dann) über die Bedenken hinwegsetzt, auch die Leistungsverweigerung, da hier Gefahr für die Gesundheit besteht.

Andernfalls – der Auftraggeber hilft den Bedenken ab – ist ein Nachtragsangebot zu erstellen, welches der Auftraggeber beauftragt oder nach 30 Tagen anordnet (§ 650b BGB). Der AN kann dann in mit **der ersten Abschlagsrechnung 80 %** der in einem Angebot genannten Mehrvergütung (auf Grundlage der tatsächlichen Kosten zzgl. angemessener Zuschläge für AGK, Wagnis und Gewinn) abrechnen.

Stähler
Rechtsanwälte

Die VOB und anerkannte Regeln der Technik

Der Werkunternehmer muss die Leistung vertragsgemäß erbringen. Der Gesetzgeber (BGB) hat hierzu geregelt, dass die Werkleistung die vereinbarte Beschaffenheit haben muss. Ist diese Voraussetzung erfüllt, ist das Werk mangelfrei. Aber was ist die „**vertraglich vereinbarte Beschaffenheit**??“

Zunächst zählt der Vertrag. Die Gerichte haben unter der Rubrik „das darf der Besteller auch dann erwarten, wenn es nicht ausdrücklich im Vertrag geregelt ist“, das Leistungssoll über die letzten Jahre sukzessive erweitert. Heute gilt als Leitsatz: Das Werk muss die **berechtigten Erwartungen** des Bestellers an das Werk erfüllen. Diese sind herzuleiten aus:

- Vertrag (Protokoll, LV, etc.)
- Vertragsbedingungen (VOB/C, BVB, ZVB, ATV, ZTV),
- vorvertraglichen Unterlagen (z.B. Skizzen, Vorkorrespondenz),
- Umstände (Verkaufsprospekte, Bauschild, Bauvorhaben),
- allg. anerkannte Regeln der Technik *(OLG Köln, Urt. v. 16.03.2016 – 16 U 63/15),*
- Herstellervorgaben *(OLG Hamm, Urt. v. 02.09.2015 – 12 U 199/14),*
- gesetzliche und behördliche Bestimmungen,
- Funktionalität *(BGH, Urt. v. 08.11.2007 – VII ZR 183/05),*
- Qualitätsstandard *(BGH, Urt. v. 21.11.2013 – VII ZR 275/12),*
- Bestellererwartung/Haltbarkeit *(BGH, Urt. v. 31.08.2017 – VII ZR 5/17).*

Stähler
Rechtsanwälte

Die VOB und anerkannte Regeln der Technik

Der Auflistung ist zu entnehmen, dass zwischen den Parteien mindestens „stillschweigend“ vereinbart sein soll, dass die Werkleistung den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ entspricht.

Das überrascht. Denn der Gesetzgeber hat es geregelt, wenn „Schweigen“ eine Erklärung darstellt:

- Eine Vergütung gilt stillschweigend als vereinbart, wenn diese zu erwarten ist (§ 632 Abs. 1 BGB)
- Das Gewerk gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber auf ein Abnahmebegehren schweigt (§ 640 BGB)
- Ein Mangel gilt im kaufmännischen Handelskauf als genehmigt, wenn der Käufer dazu „schweigt“ (§ 377 HGB)
- Ein unwidersprochenes kaufm. Bestätigungsschweigen gilt zwischen Kaufleuten als Bestätigung der Richtigkeit

Unabhängig davon sehen die Gerichte die „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ als Mindeststandard (!) als vereinbart an. Dabei ist bemerkenswert, dass eine konkrete Definition dafür nicht vorliegt. Aber in jedem selbständigen Beweisverfahren ist die Frage so oder ähnlich zu finden:

- *Worin liegt die Ursache? Liegt insbesondere ein Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst (Technik) vor?*

Der Richter leitet die Frage an den Sachverständigen weiter. Dieser soll jetzt beurteilen, ob das Mangelsymptom (Feuchte, Risse, Schiefstellung, Unebenheit etc.) darauf zurückzuführen ist, dass gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstoßen wurde – denn diese sollen ja (mindestens Stillschweigen) vereinbart sein.

Stähler
Rechtsanwälte

Die VOB und anerkannte Regeln der Technik

Nährt man sich der Frage, was denn die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind, dann findet man jedenfalls Hinweise dazu. Im deutschen Recht werden drei Technikstandards verwendet:

- Allgemein anerkannte Regeln der Technik,
- Stand der Technik und
- Stand der Wissenschaft und Technik.

Niedrigste Stufe sollen die Mindeststandards der allgemein anerkannten Regeln der Technik sein.

Anspruchsvoller ist der Stand der Technik. Diese Begrifflichkeit findet sich häufig in öffentl. Rechtlichen Vorschriften – so z.B. in der Gefahrstoffverordnung § 2 Abs. 15: *1Der Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz der Gesundheit und zur Sicherheit der Beschäftigten gesichert erscheinen lässt. 2Bei der Bestimmung des Stands der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg in der Praxis erprobt worden sind. 3Gleiches gilt für die Anforderungen an die Arbeitsmedizin und die Arbeitsplatzhygiene.*

Der Stand der Wissenschaft und Technik umfasst die neuesten technischen und wissenschaftlichen Erkenntnisse. Er ist rechtlich schwer zu bestimmen – der Begriff wird z.B. in § 7 Abs. 2 Nr. 3 AtomG – Genehmigung von Atomanlagen – verwendet.

Stähler
Rechtsanwälte

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Lässt man „Suchmaschinen“ den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen der VOB/B suchen, findet man den Begriff in §§ 4 Abs. 2, 13 Abs. 1 VOB/B:

„Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht.“

Dass die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Auftragnehmer geschuldet wird, hat auch bereits der BGH entschieden:

Der Auftragnehmer schuldet gem. § 13 Nr. 1 VOB/B (2006) grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ***zum Zeitpunkt der Abnahme****. Dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme.*
(BGH, Urt. v. 14.11.2017, VII ZR 65/144)

Auch die HOAI kennt die allgemein anerkannten Regeln der Technik, denn die anrechenbaren Kosten sind gem. § 4 HOAI nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Grundlage ortsüblicher Preise zu bestimmen.

Stähler
Rechtsanwälte

Womit wir bei der VOB/C und den a.a.R.d.T. sind. Aber

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Prüft man nunmehr das BGB, so findet man in den baurechtlichen Bestimmungen der § 631 ff BGB; insbesondere in den Regeln des Bauvertragsrechts (§ 650a ff BGB) keinen Hinweis auf die a.a.R.d.T.. Er ist auch nicht - anders als in der VOB/B - Gegenstand des Mangelbegriffs. In der Gesetzesbegründung zum BGB findet man dann einen Hinweis (BT-Drucks. 14/6040, S. 261):

Erwogen, im Ergebnis aber verworfen worden ist der Vorschlag von Weyers (Gutachten Bd. III S. 281), in die Vorschrift eine ausdrückliche Regelung des Inhalts einzustellen, dass grundsätzlich die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sein sollen. ***Dass, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten sind, ist nicht zweifelhaft.*** *Eine ausdrückliche Erwähnung bringt deshalb keinen Nutzen. Sie könnte andererseits zu dem Missverständnis verleiten, dass der Werkunternehmer seine Leistungspflicht schon dann erfüllt hat, sobald nur diese Regeln eingehalten sind, auch wenn das Werk dadurch nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit erlangt hat. Eine solche Risikoverteilung wäre nicht sachgerecht. Das Risiko, dass sich die anerkannten Regeln der Technik als unzulänglich erweisen, muss der sachnähere Werkunternehmer tragen, nicht der Besteller.*

Stähler
Rechtsanwälte

Womit wir bei der VOB/C und den a.a.R.d.T. sind. Aber

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH verspricht der Werkunternehmer stillschweigend bei Vertragsschluss, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden (Exempl. Urteil v. 07.03.2013, VII ZR 134/12):

1. Allgemein anerkannte Regeln der Technik für handwerkliche Gewerke (hier: Holztreppen) können vorsehen, dass entweder bei bestimmten Bauteilen eine Mindeststärke eingehalten oder ein Standsicherheitsnachweis im Einzelfall vorgelegt werden muss.
2. **Üblicherweise verspricht der Unternehmer stillschweigend bei Vertragsschluss die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Entspricht die Werkleistung diesen nicht, liegt regelmäßig ein Werkmangel vor.**
3. Die Nichteinhaltung der stillschweigend vereinbarten technischen Regeln begründet einen Werkmangel unabhängig davon, ob sie sich im Einzelfall nachteilig auswirkt.
4. Die Vereinbarung einer Materialstärke, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unzureichend ist, ist nur dann als Abweichung vom Mindeststandard auszulegen, wenn auf eine solche Bedeutung ausdrücklich hingewiesen wird oder der Besteller dies aus anderen Gründen, etwa einer entsprechenden Fachkunde, weiß.

Stähler
Rechtsanwälte

Womit wir bei der VOB/C und den a.a.R.d.T. sind. Aber

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

All dies erklärt aber noch nicht, was genau allgemein anerkannte Regeln der Technik sind. Eine einheitliche Definition gibt es nicht. In der Rechtsprechung und Literatur kursieren verschiedene Definitionen. Interessant dabei ist, dass die Leitentscheidung des Reichsgerichts zum Straftatbestand der Baugefährdung (§ 319 StGB, § 330 StGB a.F.) erging. Das Reichsgericht wollte damit den Fahrlässigkeitsvorwurf bei Tötungsdelikten einschränken, damit nicht jeder Fehler automatisch strafbar ist. Hier geht es also um die **Frage des Verschuldens**!

„Der Begriff der allgemein anerkannten Regeln der Baukunst ist nicht schon dadurch erfüllt, dass eine Regel bei völliger wissenschaftlicher Erkenntnis sich als richtig und unanfechtbar darstellt, sondern sie muss auch allgemein anerkannt, d.h. durchweg in den Kreisen der betroffenen Techniker bekannt und als richtig anerkannt sein.“
(RG, Urt. V. 11.10.1910, IV 644/10; zit. in Seibel ZfBR 2008, 635)

Anders: BGH Urt. v. 07.07.2010, VIII ZR 85/09 (Achtung: Nicht der für das Baurecht zuständige VII. Senat): *Die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst stellen **die Summe der im Bauwesen anerkannten** wissenschaftlichen, technischen und handwerklichen Erfahrungen dar, die **durchweg bekannt und als richtig und notwendig anerkannt sind** (Werner/Pastor, Der Bauprozess, 13. Aufl., Rdnrn. 1459ff.).*

Womit wir bei der VOB/C und den a.a.R.d.T. sind. Aber

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Aktuell: Jurgeleit in Kompendium des Baurechts; 6. Auflage 2025, 5. Teil, Rdnr. 56
(*Hinweis: Herr Prof. Dr. Jurgeleit ist Mitglied des VII. Senats des BGH (Bausenat) und kommentiert aktiv die aktuelle Rechtsprechung*)

Anerkannte Regeln der Technik sind (nur) solche, die sich in der Wissenschaft durchgesetzt und in der Baupraxis als richtig und brauchbar bewährt haben. Sie können in DIN- oder EN-Normen oder sonstigen technischen Regelwerken niedergelegt sein, müssen dies aber nicht.

Allerdings besteht im Gegensatz zur Rechtsprechung des V. Zivilsenats des BGH **keine widerlegliche Vermutung dafür**, dass eine – jederzeit widerlegliche – Vermutung dafür, dass Regelwerke die anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Der VII. Zivilsenat hat nunmehr in seiner Stellungnahme zum sog. Gebäudetyp-E-Gesetz seine st. Rechtsprechung wiederholend klargestellt, **dass DIN-Normen rein private technische Empfehlungen darstellen, von denen man nicht weiß, wie sie zustande kommen.**

Die Feststellung der anerkannten Regeln der Technik im Rechtsstreit bedarf häufig sachverständiger Beratung. Zwar handelt es sich um einen Rechtsbegriff. Welche technischen Verfahren aber in der Wissenschaft anerkannt und in der Praxis bewährt sind, ist Sachverständigenfrage.

Stähler
Rechtsanwälte

Womit wir bei der VOB/C und den a.a.R.d.T. sind. Aber

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Anerkannte Regeln der Technik setzen sich aus zwei Komponenten zusammen. Sie müssen sich

- in der Wissenschaft durchgesetzt haben und
- sich in der Baupraxis als richtig bewährt haben.

oder anders:

- Wissenschaftliche Anerkennung
- Praktische Bewährung

und sollen den **Mindeststandard** der bautechnischen Leistung darstellen. Problem: Viele technischen Regeln stellen den „Wunschstandard“ eines erlesenen Kreises von Spezialisten dar – dies steht in klarem Widerspruch zu „allgemein anerkannt“.

Letztendlich muss sich der Sachverständige bei jeder Bewertung also die Frage stellen: Ist die vom Werkunternehmer zur Erreichung des Vertragszwecks durchgeführte handwerkliche Leistung wissenschaftlich anerkannt und in der Praxis bewährt.

Der bloße Verweis auf technische Regelungen wie z.B. DIN-Normen ist für diese Schlussfolgerung schlicht ungeeignet.

Womit wir bei der VOB/C und den a.a.R.d.T. sind. Aber

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Bereits nach dem Selbstverständnis einer DIN-Norm ist diese **nicht** grds. a.a.R.d.T., denn

- nach dem Selbstverständnis des DIN-Gebers ist die DIN-Norm bei ihrer Entstehung noch nicht allgemein anerkannte Regel der Technik. Nach DIN 820-1 Zif. 8.1 Abs. 1 werden mit den DIN-Normen Regeln formuliert, die „sich als anerkannte Regeln der Technik etablieren sollen“.

- nur für sicherheitstechnische Festlegungen nimmt das Institut für Normung an, dass sie „anerkannte Regeln der Technik“ sind (DIN 820-1 Zif. 8.1 Abs. 2).

- DIN-Normen können auch hinter den allgemein Anerkannten Regeln der Technik zurückbleiben. Dies insbesondere dann, wenn sich die Bautechnik weiterentwickelt und mittlerweile „anders“ gebaut wird (OLG Zweigrücken, Beschl. v. 27.04.2022; Az.: 5 U 178/21).

- da aber eine (sicherheitsrelevante) DIN-Norm die Vermutung inne hat, anerkannte Regel der Technik zu sein, muss derjenige, der diese „zu Fall bringen will“ dies beweisen. **Dies ist über ein Sachverständigenbeweis möglich**.

Stähler
Rechtsanwälte

Womit wir bei der VOB/C und den a.a.R.d.T. sind. Aber

Was sind eigentlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Geschriebene Technische Regelungen (z.B. DIN-Normen) sollen sich als „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ etablieren. Dies soll dann der Fall sein, wenn sie anerkannt ist und sich bewährt hat.

Das bedeutet im Umkehrschluss: Neue Normen können keine a.a.R.d.T. sein… sie werden es vielleicht … und sind irgendwann überholt.

Im Bauwesen sind für Kernaufgaben des Architekten 3.000 – 3.500 DIN-Normen relevant. Jedem (?) Architekt und Handwerker muss also ca. 50.000 – 100.000 Seiten technische Regeln bekannt und diese anerkannt sein und sich bewährt haben. Jedem? - Müssen 100 % Anerkenntnis erreicht werden? 70 %? Oder reicht die einfache Mehrheit der allgemeinen Anwender aus, um als „anerkannt zu gelten?

Bewusst Provokant: Muss der Sachverständige, der nach den anerkannten Regeln der Technik gefragt wird eine forensische Erhebung machen, ob die konkrete Ausführung so „dem Mindeststandard“ entspricht? Vorschüsse von 50.000,00 € wären die Regel.

Provokante These: Letztendlich ist das bewährt, was junge Handwerker nach den Lehrplänen erlernen. Auf diese Lerninhalte haben sich Betriebe, Fachleute und Sachverständige verständigt. Mithin dürften die in einer Ausbildungsordnung niedergeschriebenen Lerninhalte dem allgemeinen Mindeststandard technischer Werkleistungen näher kommen, als jede DIN-Norm.

Technische Bewertung

Die Auswertung der dokumentierten Feststellungen ergibt, dass die ausgeführten Lehmputzarbeiten in mehreren Punkten nicht mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen Produkt- und Normvorgaben übereinstimmen. Die folgenden Punkte beschreiben die technische Relevanz und die zugehörigen normativen Bezüge:

3.1 Oberflächenqualität und Ebenheit

Die festgestellten welligen Flächen und wechselnden Putzrichtungen führen zu optischen Unregelmäßigkeiten, die in Teilen über den zulässigen Grenzwerten der **DIN 18202:2019- 07**, Tabelle 3 (Ebenheitstoleranzen für Oberflächen), liegen. In Übergangsbereichen zu Deckenrändern ist eine fehlende planebene Ausführung deutlich sichtbar. Technisch bewirkt dies eine ungleichmäßige Lichtbrechung und kann bei Streiflicht verstärkt wahrgenommen werden (keine Bewertungsgrundlage).

3.2 Ausbildung von Übergängen und Anschlüssen

Die dokumentierten bruchkantigen Wand-Decken-Fugen und die teilweise nicht rechtwinklig ausgebildeten Fensterlaibungen weichen von den in **DIN 18550-2:2018-06**, Abschnitt 6 (Ausführungsgrundsätze für Putzarbeiten), beschriebenen Anforderungen an lot- und fluchtgerechte Anschlüsse ab. Fehlerhafte Anschlussausbildungen können Folgeschäden, z. B. durch Rissbildung oder ungleichmäßige Fugenpressung, begünstigen.

3.3 Materialkompatibilität bei Öffnungen und Durchdringungen

Der Einsatz von Spachtelmassen, die sich in Optik und Materialeigenschaften vom Lehmputz unterscheiden, steht nicht im Einklang mit den Anforderungen der **DIN 18550-2:2018-06** sowie den jeweils gültigen Herstellervorgaben der eingesetzten Lehmputzsysteme. Nicht systemgerechte Materialien können die Haftung und die bauphysikalischen Eigenschaften (z. B. Feuchtepufferung) negativ beeinflussen.

3.4 Beschichtungen und Nachbehandlung der Oberflächen

Die Feststellung von nicht lehmverträglichen Spachtelmassen und Silikatfarbe auf Teilflächen widerspricht den Anforderungen der **DIN 18947:2013-08** (Lehmmörtel für Putz und Mauerwerk) sowie der gängigen Herstellerfreigaben. Inkompatible Beschichtungen können zu Haftungsstörungen, Verfärbungen oder reduzierter Diffusionsfähigkeit führen.

3.5 Schutzmaßnahmen und Oberflächenreinheit

Die fehlende Abdeckung von angrenzenden Bauteilen (Holzpodeste, Böden, Türen) stellt eine Abweichung von den Schutzpflichten gemäß **DIN 18299:2019-09 (VOB/C, Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten)** und **BFS-Merkblatt 25:2020** dar. Diese Unterlassung hat zu vermeidbaren Verschmutzungen und gegebenenfalls Oberflächenschädigungen geführt.

3.6 Verarbeitungsweise

Die in mehreren Bereichen dokumentierten Bearbeitungsmerkmale, die typisch für Kalk oder Zementputz sind, deuten auf eine nicht systemgerechte Verarbeitungstechnik hin. Nach **DIN 18947:2013-08** und den relevanten Herstellervorgaben ist für Lehmputz eine materialgerechte Verarbeitung zwingend erforderlich, um die geforderten bauphysikalischen und optischen Eigenschaften zu gewährleisten.

Stähler Rechtsanwälte

Johann-Krane-Weg 10

48149 Münster

Fon: 0251 91918-0

Fax: 0251 91918-19

Mail: info@staehler-rae.de